OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603022/2/MZ

Datum:
Linz, 10. April 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des F.A., vertreten durch Dr. P.F., Rechtsanwalt, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 05.03.2019, GZ: VerkR96-553-2019, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses am Ende wie folgt ergänzt wird: „Tatzeit: X.X.2018, X:X Uhr“

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 16,- Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 05.03.2019, GZ VerkR96-553-2019, wurde der Beschwerdeführer (in Folge: Bf), als Lenker des LKW mit dem Kennzeichen X mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5t, belangt, auf einem Abschnitt der Richtungsfahrbahn X auf der A1 Westautobahn bei Km X in der Gemeinde A mit mindestens drei Fahrstreifen den äußerst linken Fahrstreifen befahren zu haben, obwohl dies nicht notwendig gewesen sei, um sich entsprechend der beabsichtigten Weiterfahrt einzuordnen.

Der Bf habe daher § 46 Abs 4a StVO 1960 verletzt, weshalb über ihn gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 eine Geldstrafe in der Höhe von 80,- Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 48 Stunden, verhängt wurde.

II. Gegen das og Straferkenntnis erhob der Bf das Rechtsmittel der Beschwerde. Im Rechtsmittelschriftsatz führt der Bf im Wesentlichen aus, das Befahren des linken Fahrstreifens sei aufgrund einer Stausituation notwendig gewesen, um sich für die beabsichtigte Weiterfahrt einzuordnen. Zudem habe er sich am äußerst linken Fahrstreifen einordnen müssen, um eine Rettungsgasse zu bilden. Vor diesem Hintergrund beantragt der Bf die ersatzlose Behebung des Straferkenntnisses, in eventu den Ausspruch einer Ermahnung.

III.a) Die belangte Behörde legte die rechtzeitig erhobene Beschwerde unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen; damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, nachdem eine solche – trotz entsprechenden Hinweises im angefochtenen Straferkenntnis – weder vom Bf noch von der belangten Behörde beantragt wurde und auch nicht ersichtlich ist, dass Art 6 EMRK dem Entfall einer Verhandlung entgegenstehen würde.

c.1) Feststellungen:

Der Bf lenkte mit Fahrtziel E am X.X.2018 um X:X Uhr den LKW mit dem Kennzeichen X welcher ein höchst zulässiges Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t aufweist, auf einem Abschnitt der Richtungsfahrbahn X auf der A1 Westautobahn bei Km X in der Gemeinde A.

Im og Autobahnbereich besteht die Fahrbahn zuerst aus drei Fahrstreifen, bei der Autobahnauffahrt A kommt rechts ein vierter Fahrstreifen hinzu. Unmittelbar danach setzt sich linkerhand die Fahrbahn dreispurig in Fahrtrichtung X fort, rechterhand führen zwei Fahrspuren in Fahrtrichtung Y.

Vor der Autobahnauffahrt A stellte sich die Verkehrssituation für den Bf dergestalt dar, dass am rechten Fahrstreifen eine längere Fahrzeugkolonne gestanden ist. Am mittleren Fahrstreifen befanden sich ca 10 Fahrzeuge im Stillstand, vermutlich um in Richtung Y weiter zu fahren. Der Bf befuhr zu diesem Zeitpunkt die mittlere Spur. Nach etwa zwei Minuten Stillstand auf der mittleren Spur befuhr der Bf die freie, äußerst linke Spur.

Soweit ersichtlich ist der Bf verwaltungsrechtlich nicht vorbestraft.

c.2) Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Einspruch des Bf sowie dessen Rechtsmittelschriftsatz.

IV. Rechtliche Beurteilung

1) Die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen lauten in den jeweils im Tatzeitpunkt geltenden Fassungen:

§ 46 StVO 1960:

„Autobahnen

(4a) Auf Abschnitten einer Richtungsfahrbahn mit mindestens drei Fahrstreifen ist das Befahren des äußerst linken Fahrstreifens mit Lastkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t verboten; dies gilt nicht, soweit das Befahren dieses Fahrstreifens notwendig ist, um sich entsprechend der beabsichtigten Weiterfahrt einzuordnen.“

§ 99 Abs 3 lit a StVO 1960:

„Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.“

2.a) Wie der Bf auch nicht in Abrede stellt, hat er zur Tatzeit mit einem LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 t den äußerst linken Fahrstreifen einer Autobahn mit mindestens drei Fahrstreifen befahren. Der objektive Tatbestand des § 46 Abs 4a StVO 1960 ist sohin erfüllt, sofern dies nicht notwendig war, um sich für die Weiterfahrt entsprechend einzuordnen.

Im vorliegenden Fall gelangt der Ausnahmetatbestand jedenfalls nicht zur Anwendung. Die vom Bf ursprünglich benutzte Fahrspur, auf welcher er aufgrund der etwa 10 stehenden Fahrzeuge ebenfalls zum Stillstand kam, führt weiter in Fahrtrichtung X und somit in Richtung des Fahrtzieles des Bf (E). Eine infrastrukturelle Notwendigkeit der Benutzung des äußerst linken Fahrstreifens bestand daher nicht, der Bf benutzte den Fahrstreifen vielmehr deshalb, um eine Verzögerung der Fahrt zu vermeiden.

Nicht nachvollzogen zu werden vermag zudem das Vorbringen des Bf im Beschwerdeschriftsatz, er habe sich zur Bildung einer Rettungsgasse auf die äußerst linke Fahrspur begeben. Zur Bildung einer Rettungsgasse hätte er keinen Fahrstreifenwechsel durchführen, sondern lediglich am bereits benutzten Fahrstreifen den äußersten Rand desselben aufsuchen müssen. Zudem bringt der Bf selbst vor, dass er den äußerst linken Fahrstreifen befahren habe, da dieser frei war; von der Bildung einer Rettungsgasse kann daher keine Rede sein.

Der objektive Tatbestand des § 46 Abs 4a StVO 1960 ist daher als erfüllt anzusehen. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite reicht es, auf die Fahrlässigkeitsvermutung des § 5 Abs 2 VStG zu verweisen.

2.b) Die im angefochtenen Straferkenntnis fehlende Tatzeit ist, da Verfolgungsverjährung noch nicht eingetreten ist, vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu ergänzen. Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass diese bereits in der Strafverfügung vom 27.12.2018 enthalten ist, und eine taugliche Verfolgungshandlung somit schon durch diese gesetzt wurde.

3) Strafbemessung:
Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass die übertretene Vorschrift die Erhöhung der Verkehrssicherheit und in Folge die Vermeidung von Verkehrsunfällen beabsichtigt (siehe EB RV 14 BlgNR 25.GP 5). Die Einhaltung dieser gesetzlichen Bestimmung ist daher von wesentlicher Bedeutung, weshalb die Erteilung einer Ermahnung im Sinne § 45 Abs 1 letzter Satz VStG 1991 nicht in Betracht kommt.

Die verhängte Geldstrafe bewegt sich tatsächlich im untersten Bereich des Strafrahmens und berücksichtigt die Unbescholtenheit des Bf. Die Strafhöhe erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch notwendig, um den Bf in Hinkunft von derartigen Übertretungen abzuhalten.

4) Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auszusprechen hat. Abs 2 leg cit normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe zu bemessen ist.

Es sind dem Bf daher 16,- Euro Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da der Wortlaut des § 46 Abs 4a StVO 1960 keine Auslegungsschwierigkeiten bereitet und eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung daher nicht vorliegt.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte, sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich
Dr. Zeinhofer